

Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2011 gemäß § 80b Z.1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien samt Geschäftsplan beschlossen:

1. § 2 erhält die neue Absatzbezeichnung (1).

2. Dem § 2 Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Dem Wohlfahrtsfonds obliegt auch die ausreichende Information seiner Mitglieder über das Beitrags- und Leistungssystem sowie über die von der erweiterten Vollversammlung beschlossenen Änderungen von Satzung und Beitragsordnung. Der Mitteleinsatz in diesem Zusammenhang hat jedenfalls dem Gebot der Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu entsprechen.“

3. § 7 Absatz 7 1.Satz wird wie folgt geändert:

„(7) Eine Befreiung nach Abs. 1 erlischt, wenn ein für die ausgesprochene Befreiung maßgeblicher Umstand wegfällt, wobei als maßgeblicher Umstand jedenfalls sowohl die Eröffnung oder Schließung eines Berufssitzes gemäß § 45 Abs.2 oder § 52a Ärztegesetz 1998 sowie gemäß § 27 Abs.1 oder § 26 ZÄG als auch der Wegfall des unkündbaren Dienstverhältnisses gilt.“

4. Die Bestimmung des § 8 Absatz 1 lit.b) wird wie folgt abgeändert:

„b) mit Gewährung der Altersversorgung, sofern nicht auf Grund regelmäßiger ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit fortlaufend Beiträge zum Wohlfahrtsfonds entrichtet werden.“

5. Die Bestimmung des § 11 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

6. In § 13 Absatz 2 wird folgende lit.c) angefügt:

„c) das Fondsmitglied, das Mitglied einer Gruppenpraxis ist, sämtliche zivilrechtlichen Verträge mit der Gruppenpraxis gelöst hat.“

7. In § 14 Absatz 1 lit.b) wird der Betrag „€ 742,-“ durch den Betrag „€ 760,-“ ersetzt.

8. In § 17c Absatz 3 wird folgende lit.c) angefügt:

„c) das Fondsmitglied, das Mitglied einer Gruppenpraxis ist, sämtliche zivilrechtlichen Verträge mit der Gruppenpraxis gelöst hat.“

9. In § 17c Absatz 10 lit.a) wird der Betrag „€ 742,-“ durch den Betrag „€ 760,-“ ersetzt.

10. In § 18 Absatz 4 wird folgender 3. Satz neu hinzugefügt:

„Der Verwaltungsausschuss kann bei nachgewiesenem Vorliegen besonderer Gründe von diesem Erfordernis absehen.“

11. In § 21 wird der Betrag „€ 163,20“ durch den Betrag „€ 180,-“ zweimal ersetzt.

12. Nach § 36b wird folgender § 36c neu hinzugefügt:

**„Erhöhung der Altersversorgung und Invaliditätsversorgung ab 01.01.2012
§ 36c**

Per 01.01.2012 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2011

a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder

b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder Berufsunfähigkeit waren, um 2% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2011 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.“

13. *Nach § 36c wird folgender § 36d neu hinzugefügt:*

„Erhöhung der Kinderunterstützung für Kinder von Empfängern einer Invaliditätsversorgung ab 01.01.2012

§ 36d

Per 01.01.2012 wird die zuerkannte Kinderunterstützung für Kinder von Empfängern einer Invaliditätsversorgung sowie für Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen dauerhaft erwerbsunfähig sind, auf € 180,- erhöht.“

14. *§ 46 Absatz 1 letzter Satz lautet wie folgt:*

„Leistungen aus dem Titel der Invaliditätsversorgung sind jeweils ab dem Monatsersten jenes Monats zu gewähren, der dem Eintritt des Ereignisfalles der Berufsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall folgt.“

15. *In § 69 Absatz 1 wird folgender Satz am Ende ergänzend hinzugefügt:*

„Ab dem Beitragsjahr 2012 geht ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30% des den Richtbeitrag übersteigenden Beitrages in das Kapitaldeckungsverfahren.“

16. *Nach § 91 wird folgender § 92 neu hinzugefügt:*

„§ 92 – Inkrafttretensbestimmung zur 4. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2011

(1) Mit 1. Jänner 2012 treten die Bestimmungen der §§ 2 Abs.2, 7 Abs.7, 8 Abs.1 lit.b), 11 Abs.5, 14 Abs.1 lit.b), 17c Abs.10 lit.a), 21, 36c, 36d, 69, Anhang 1 Ziffer 1 sowie Anhang 1 Ziffer 3 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 6. Dezember 2011 in Kraft.

(2) Mit 1. Juli 2011 treten die Bestimmungen der §§ 13 Abs.2 lit.c) und 17c Abs.3 lit.c) in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 6. Dezember 2011 in Kraft.

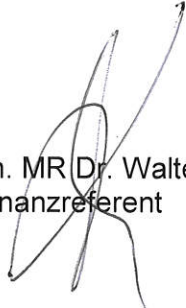
(3) Mit 1. Jänner 2011 tritt die Bestimmung des § 18 Abs.4 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 6. Dezember 2011 in Kraft.

(4) Mit 1. Jänner 2010 tritt die Bestimmung des § 46 Abs.1 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 6. Dezember 2011 in Kraft.“

17. Anhang 1 Ziffer 1 lautet wie folgt:

„1. Von den jährlich dem Kapitaldeckungsverfahren gemäß Abschnitt 9 zufließenden laufenden Beiträgen des Fondsmitgliedes werden für die Beitragsjahre 2006 und 2007 Verwaltungskosten in der Höhe von 2%, für die Beitragsjahre 2008, 2009 und 2010 0,8%, für das Beitragsjahr 2011 0,4% und ab dem Beitragsjahr 2012 0,25% (höchstens aber € 20,- pro Jahr und pro Person) dieses Beitrages, zuzüglich allfälliger USt. In Abzug gebracht. Die Summe der Verwaltungskosten des Punktes 1 betragen insgesamt für alle Fondsmitglieder je Kalenderjahr mindestens € 40.000,- zuzüglich allfälliger USt.“

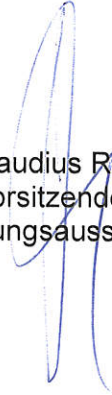
18. In Anhang 1 Ziffer 3 wird der Prozentsatz „0,8%“ durch den Prozentsatz „0,6%“ ersetzt.



Prim. MR Dr. Walter Ebm
Finanzreferent



MR Dr. Walter Dorner
Präsident



DDr. Claudius Ratschew
stv. Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses